

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

7 RV 870/61

In Sachen

Verkündet

am 18. Dezember 1963

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1963, an
der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W i r s c h i n g und

Bundessozialrichter R e i s

als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
13. Juni 1961 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- I. Der 1885 geborene Kläger, von Beruf Landwirt, erlitt nach den vorhandenen militärischen Krankenunterlagen Ende 1914 eine Weichteilverletzung der Kreuz- und linken Hüftgegend und im Januar 1915 einen "Gewehrschuß rechte Hand". Wegen dieser Verletzungen befand er sich, aus dem Feldlazarett Osserkow kommend, vom 10. - 19. Dezember 1914 im Reservelazarett Potsdam bzw. 19. Januar - 24. März 1915 im Reserve-lazarett Schleusenau und kam dann zur Reservetruppe bzw. zum Ersatzbataillon. Nach der Entlassung aus dem Wehrdienst verpachtete er, wie er angibt, seinen landwirtschaftlichen Betrieb, weil er ihn wegen der Verwundungsfolgen nicht selbst habe bewirtschaften können und war als landwirtschaftlicher Verwalter auf verschiedenen Gütern tätig. 1934 nahm er seinen Betrieb jedoch wieder in eigene Bewirtschaftung. Nach der Besetzung Ostpreußens im zweiten Weltkrieg will er sich bei den Russen als Gutsverwalter betätigt haben. 1957 siedelte er in die Bundesrepublik über.

Im August 1957 beantragte der Kläger Versorgungsbezüge, wie er sie bereits bis 1923 oder 1924 empfangen habe. Eingehende fachärztliche Untersuchungen ergaben als anzuerkennende Wehrdienstbeschädigungen jedoch lediglich Narben am linken Beckenkamm und über dem Kreuzbein sowie einen kleinen Knochendefekt am Grundglied des dritten Fingers rechts, zusammen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um weniger als 10 v.H. Das Versorgungsamt lehnte daraufhin den Rentenantrag ab (Bescheid vom 12. Juni 1958). Den Widerspruch des Klägers wies das Landesversorgungsamt zurück (Bescheid vom 23. Juni 1959). Klage und Berufung blieben erfolglos (Urteil des Sozialgerichts -SG- vom 3. Dezember 1959 und des Landessozialgerichts -LSG- vom 13. Juni 1961). Das LSG hat wie schon vorher das SG die verschiedenen Beschwerden und Gesundheitsstörungen des Klägers nicht auf eine Verletzung der Wirbelsäule anlässlich der 1914 erlit-



- 3 -

tenen Verwundungen mit einer damals etwa eingetretenen, später aber jedenfalls wieder abgeklungenen zehnwöchigen Querschnittslähmung, sondern auf Alterserscheinungen und sonstige außerwehrdienstliche Ursachen zurückgeführt, nachdem es noch weitere ärztliche Fachgutachten - darunter solche auf Antrag des Klägers gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) - eingeholt hatte. Die Behauptung des Klägers, daß er eine bis 1923 oder 1924 erhaltene Versorgungsrente lediglich wegen der Höhe seines Einkommens verloren habe, könne nicht überzeugen. Denn nach § 24 des Reichsversorgungsgesetzes sei die Grundrente einkommensunabhängig gewesen, so daß die Versorgungsbezüge nicht in vollem Umfange hätten gestrichen werden dürfen. Der vom Kläger zugegebene Fortfall der Bezüge sei daher eher ein Beweis dafür, daß er schon damals durch Schädigungsfolgen nicht mehr in rentenberechtigendem Grad in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt gewesen oder aber wegen der geringfügigen Auswirkungen seiner Wehrdienstbeschädigung von der Versorgungsverwaltung hinsichtlich seines Rentenanspruchs abgefunden worden sei.

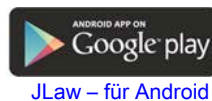
Mit seiner vom LSG nicht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Er beruft sich nach wie vor darauf, daß er bereits früher eine Versorgungsrente bezogen habe. Das gehe aus dem Rentenprozeß hervor, den seinerzeit Rechtsanwalt F--- für ihn geführt habe. Außerdem benennt er erneut die Eheleute Tl frühere Nachbarn in Ostpreußen, als Zeugen dafür. Mit diesem Beweisantritt habe sich das LSG überhaupt nicht auseinandergesetzt. Ferner seien bei der Beurteilung des Kausalzusammenhangs die §§ 1 und 85 des Bundesversorgungsgesetzes verletzt. Da die gesundheitlichen Beschwerden schon seinerzeit vorhanden waren, könnten sie unmöglich jetzt als Alterserscheinungen abgetan werden.

Der Kläger beantragt,

ihm unter Aufhebung des LSG-Urteils ab 1. August 1957 Versorgungsrente nach einer MdE von 50 v.H. zu gewähren,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hilfsweise:

die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Das beklagte Land beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II. Da die Revision vom LSG nicht zugelassen wurde, wäre sie nur statthaft, wenn im Verfahren des LSG ein wesentlicher Mangel gerügt wäre und auch vorläge (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG und BSG 1, 150) oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes das Gesetz verletzt wäre (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Diese Voraussetzungen sind jedoch nicht erfüllt. Auf die vom Kläger begehrte Zeugenvernehmung insbesondere kommt es für die Entscheidung nicht an, zumal das LSG ohnehin von dem Bezug einer Versorgungsrente bis 1923/1924 ausgegangen ist. Mit dem Kausalzusammenhang im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG brauchte sich das LSG nicht zu befassen, da es diesen schon aus tatsächlichen Gründen verneint hat.

Nach alledem war die Revision gemäß § 169 Satz 1 und 2 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

